

75.063

23. Bericht
des Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Änderungen
des Gebrauchs-Zolltarifs 1959

(Vom 6. August 1975)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bundesrat hat nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über den schweizerischen Zolltarif (Zolltarifgesetz) (SR 632.10) der Bundesversammlung halbjährlich über die Massnahmen zu berichten, die er in Anwendung der Artikel 4, 6, 7 und 8 dieses Gesetzes getroffen hat. Die Bundesversammlung entscheidet hierauf, ob die beschlossenen Änderungen des Gebrauchs-Zolltarifs 1959 in Kraft bleiben sollen.

Wir berichten Ihnen nachstehend über die seit dem 22. Bericht (BBl 1975 I 594), d. h. im ersten Halbjahr 1975 aufgrund der Ermächtigungen in den erwähnten Bestimmungen des Zolltarifgesetzes beschlossenen zolltarifarischen Massnahmen.

Des weitern haben wir Ihnen nach Artikel 3 Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom 23. September 1971 über die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen des allgemeinen Präferenzensystems zugunsten der Entwicklungsländer (Zollpräferenzenbeschluss) (SR 632.91) auch über jene Massnahmen halbjährlich zu berichten, die wir gestützt auf diesen Bundesbeschluss ergriffen haben, damit Sie ebenfalls über das weitere Inkraftbleiben derselben entscheiden können. Die Ausführungserlasse zum Zollpräferenzenbeschluss sind im ersten Halbjahr 1975 nicht geändert worden.

1 Ergänzung des Gebrauchs-Zolltarifs
vom 16. Juni 1975

(AS 1975 1038)

Mit unserer Verordnung vom 16. Juni 1975, die sich auf Artikel 4 Absatz 3 des Zolltarifgesetzes (SR 632.10) stützt, haben wir mit Wirkung ab 1. Juli 1975 die

Zollbefreiung der tiefgefrorenen ofenfertigen Fischgerichte in Backformen aus Metallfolien, die bereits zugunsten der EFTA bestanden hat, auf entsprechende Produkte aus den übrigen Ländern ausgedehnt. Bisher musste bei der Einfuhr aus anderen als EFTA- und Entwicklungsländern ein Normalzoll von 20 Franken je 100 kg brutto entrichtet werden.

Bei dieser Massnahme handelt es sich um ein nachtragliches Zugeständnis im Rahmen der Verpflichtungen, welche die Schweiz im Verlauf der Verhandlungen um das Freihandelsabkommen mit der EWG in einem Briefwechsel vom 21. Juli 1972 (SR 0 632 401) eingegangen ist, und die sich unter anderem auf eine Ausdehnung auf die EWG der in der EFTA für Erzeugnisse der Meeresfischerei vereinbarten Einfuhrregelung erstrecken. Obschon die unter die Tarifnummer 1604 24 fallenden Fischzubereitungen bzw. -konserven grundsätzlich ebenfalls zum begünstigten Produktkreis gehören, sind sie seinerzeit als einzige Ausnahme von dem aufgrund unserer Verordnung vom 20. Dezember 1972 über die Änderung des Gebrauchs-Zolltarifs (SR 632 10) am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Massnahmenpaket, über das wir Ihnen im 18. Bericht vom 31. Januar 1973 (BBl 1973 I 515) Rechenschaft abgelegt haben, ausgeklammert worden. Den Ausschlag für dieses Vorgehen gab die Tatsache, dass der Hauptteil der in der vorgenannten Zollposition erfassten Fischprodukte aus nicht zur EWG gehörenden Ländern (z. B. aus Japan) stammte, und deshalb die der Meistbegünstigungsklausel des GATT unterliegende autonome Ausdehnung der EFTA-Präferenz nicht in erster Linie der EWG zugute gekommen wäre. Es schien aus handelspolitischen Erwägungen angezeigt, auf diesem Teilgebiet einen weiteren Zollabbau von Verhandlungen mit den wichtigsten Lieferländern abhängig zu machen.

Wegen des verzögerten Anlaufens der Tokio-Runde des GATT liess sich diese Absicht nicht innert nützlicher Frist verwirklichen. Die aus Danemark stammenden, vordem zollfreien tiefgefrorenen ofenfertigen Fischgerichte sind daher länger als ursprünglich angenommen wieder zollpflichtig geworden, was Danemark veranlasst hat, für diesen Teil des Geltungsbereiches der Tarifnummer 1604 24 die nachtragliche Erfüllung der schweizerischen Verpflichtungen aus dem Briefwechsel vom 21. Juli 1972 zu verlangen. Mit der Schaffung einer neuen, zollfreien, bloss die in Rede stehenden Fischgerichte erfassenden Unterposition im Rahmen der Tarifnummer 1604 konnte dieses Begehren nun erfüllt werden, ohne die Verhandlungssubstanz der Tarifnummer 1604 24 wesentlich zu schmälern.

Der Bundeskasse durften aus dieser Tarifänderung Mindereinnahmen von ungefähr 150 000 Franken erwachsen.

Die Zollexpertenkommission ist beglückwünscht worden. Sie hat die vorgenommene Änderung des Gebrauchs-Zolltarifs gutgeheissen.

2 Antrag

Wir beantragen Ihnen, gestützt auf diesen Bericht von der getroffenen Massnahme im zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen und zu beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleibt.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 6. August 1975

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident.

Gnägi

Der Vizekanzler.

Sauvant

23. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderungen des Gebrauchs-Zolltarifs 1959 (Vom 6. August 1975)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1975
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	75.063
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.08.1975
Date	
Data	
Seite	721-723
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 469

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.